

SATZUNG

der Ortsgemeinde Weitersburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 6. Mai 2010

Der Ortsgemeinderat Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
Der Geldbetrag nach Absatz 4 ist von der Ortsgemeinde zu verwenden:
 - a) zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 - b) für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen.
 - c) zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 - d) für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 - e) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
3. Im Falle der Ablösung erwirkt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Weitersburg einen Geldbetrag in Höhe von bis zu 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird mit

4.230,00 € je Stellplatz

festgesetzt.

2. Die Zahlung des Geldbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
3. Der Geldbetrag nach Abs. 1 kann in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchst – satz von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



56191 Weitersburg, 07.05.2010


Rolf Rockenbach
-Ortsbürgermeister-

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

